

Bilanzkreiskooperation

c/o für dieses Schreiben: Stadtwerke Leipzig GmbH · Holger Günzel

c/o Stadtwerke Leipzig GmbH | Eutritzscher Straße 17-19 | 04006 Leipzig

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn

Per Einschreiben

Vorab per eMail an: vhp@bnetza.de

Ansprechpartner
Holger Günzel

Telefon
+49(0)341/121-6020

Telefax
+49(0)341/121-6920

E-Mail
Holger.Guenzel@swl.de

Leipzig, den 16.02.2011

Festlegungsverfahren zur Erhebung von VHP-Entgelten (BK7-11-003)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen Ihre Überlegungen zur Vermeidung von Markteintrittsschranken. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund in der GasNZV die Hub-Gebühr nicht mehr erlaubt (§ 22 Abs. 1 Satz 6). Satz 6 stellt laut Verordnungsbegründung klar, dass die Nutzung des VHP gebührenfrei ist und dass damit sichergestellt wird, dass keine zusätzlichen Markteintrittsbarrieren für neue Marktteilnehmer errichtet werden.

Der Handel am VHP würde aus unserer Sicht insbesondere dann nicht gehemmt, wenn weiterhin auf ein VHP-Entgelt verzichtet wird.

Bevor über die Umsetzung eines Ausgleichs von Kosten für den Betrieb eines virtuellen Handelspunktes diskutiert wird, sollten diese Kosten zunächst möglichst verringert werden. Der Vergleich mit dem Fahrplanmanagement im Strommarkt zeigt, dass die Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur der Fahrpläne bis 16 Uhr am Folgetag (§ 5 Abs. 3 StromNZV) den Aufwand für die Überwachung von Missmatches und damit die Kosten der Bewirtschaftung am effektivsten senken würde. Jedes Verfahren einer Kostenzuordnung mit fixen und/oder variablen Entgeltkomponenten würde dagegen ein kompliziertes Abrechnungssystem erfordern, welches sowohl bei den Marktgebietsverantwortlichen als auch bei den Marktteilnehmern selbst zu vermeidbarem Mehraufwand und Prüfungsaufwand führt. Die Einführung eines Entgeltsystems für die Bilanzierung würde zu einer höheren Intransparenz führen, da diese später nicht mehr kontrolliert werden können, sowie dazu noch zu Doppel- oder Dreifachvergütungen führen könnten und somit anfälliger für Missbrauch sind.

Im Ergebnis der Erkenntnisse aus der Strommarktentwicklung und den Erfahrungen der in der Bilanzkreiskooperation beteiligten Unternehmen lehnen wir die Einführung eines VHP-Entgeltes nachdrücklich ab und respektieren den in § 22 Abs. 1 Satz 6 GasNZV zum Ausdruck gekommenen Willen des Verordnungsgebers.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Günzel 
Vorsitzender
der Bilanzkreiskooperation

Michael Heinz 
Stellvertretender Vorsitzender